

# **GEBÜHRENSATZUNG ZUR FRIEDHOFSSATZUNG**

## **der Gemeinde Wünschendorf/Elster**

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 Nr. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82, S. 154), der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82) hat der Gemeinderat der Gemeinde Wünschendorf/Elster in der Sitzung am **10.09.2015** die folgende Gebührensatzung beschlossen:

### **I. Gebührenpflicht**

#### **§ 1**

#### **Gebührenerhebung**

Für die Benutzung der Friedhöfe Wünschendorf/Elster und Zossen, sowie ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofssatzung der Gemeinde Wünschendorf/E. werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

#### **§ 2**

#### **Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist derjenige,
  - a) der die gebührenpflichtige Leistung beantragt hat oder diese in Anspruch nimmt (beispielsweise derjenige, zu dessen Gunsten ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte vergeben oder verlängert wurde oder einer Ausgrabung, Umbettung oder Wiederbestattung zugestimmt wurde,
  - b) der sich gegenüber der Gemeinde Wünschendorf/Elster schriftlich zur Tragung der Gebühren/Kosten verpflichtet hat.
- (2) Für die Gebührenschuld haftet in jedem Falle auch der Antragsteller.
- (3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 3**

#### **Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsordnung, und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.
- (2) Die Gebühr ist einen Monat nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.
- (3) Im Falle nachgewiesener Bedürftigkeit können die Gebühren gestundet, sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

#### **§ 4**

#### **Rechtsbehelfe/Zwangsmittel**

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührenordnung wird die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung nicht

aufgehoben.

- (3) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

## **II. Gebühren**

### **§ 5**

#### **Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle und der Friedhofskapelle**

Für die Benutzung der Friedhofskapelle zur Verabschiedung Verstorbener in einer Trauerfeier für die Dauer bis zu 3 Stunden werden Gebühren in Höhe von 142€ erhoben.

### **§ 6**

#### **Beisetzung von Ascheresten**

Für die Beisetzung von Aschenresten werden folgende Gebühren erhoben:

- |   |                |
|---|----------------|
| a) in eine Urnengrabstätte (je Urne)              | <b>33,84 €</b> |
| b) in einer Grabstätte für Erdbestattung(je Urne) | <b>33,84€</b>  |

### **§ 7**

#### **Ausgrabungsgebühren**

- |   |   |
|---|---|
| (1) Für die Ausgrabung einer Aschurne             | <b>33,84 €</b>  |
| (2) Für die Umbettung einer Urne auf dem Friedhof | <b>67,68 €</b> (auch bei vorzeitiger Auflösung der Grabstätte). |

### **§ 8**

#### **Überlassung einer Urnengrabstätte in der Urnengemeinschaftsanlage**

Für die Überlassung einer Urnengrabstätte (Urnengemeinschaftsanlage) wird folgende einmalige Gebühr erhoben: **392,46 €**.

Für das Herstellen und Abringen einer Bronzetafel mit Namenszug und Geburts- und Sterbejahr leitet die Gemeinde die entstandenen Kosten des Steinmetzunternehmens an den Gebührenschuldner weiter.

### **§ 9**

#### **Erwerb von Nutzungsrechten an Familiengrabstätten und Urnengrabstätten**

- |  |           |
|--|-----------|
| (1) Für die Überlassung einer Grabstätte für die Dauer von 25 Jahren (Ruhezeit gemäß der geltenden Friedhofssatzung) werden folgende Gebühren erhoben: |           |
| a) für eine Grabstätte zur Erdbestattung   | 1558,99 € |
| b) für die Überlassung einer Familiengrabstätte  | 3897,49 € |
| c) für die Überlassung einer Urnengrabstätte   | 692,88 €  |
| (2) Für Wahlgrabstätten wird für jedes Jahr Nutzungszeit, dass über die Ruhezeit von 25 Jahren hinausgeht zusätzlich folgende Gebühr erhoben:          |           |
| a) Wahlgrabstätte (Erdbestattung)  | 62,36 €   |
| b) Wahlgrabstätte (Familiengrab)   | 155,90 €  |
| (3) Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes werden folgende Gebühren erhoben:   |           |

- |   |          |
|---|----------|
| a) bei Grabstätten zur Erdbestattung je Grabstätte und Jahr | 62,36 €  |
| b) bei Familiengrabstätten je Grabstätte und Jahr           | 155,90 € |
| c) bei Urnengrabstätten je Grabstätte und Jahr              | 27,72 €  |

### **§ 10 Gebühren für Grabräumung**

Für die Räumung einer Grabstätte nach Ablauf oder nach der Entziehung des Nutzungsrechtes durch den Friedhofsträger bzw. von ihm beauftragte Unternehmer werden folgende Gebühren erhoben:

- |  |          |
|--|----------|
| a) für eine Grabstätte zur Erdbestattung | 67,68 €  |
| b) für eine Urnengrabstätte              | 33,94 €  |
| c) für Familiengrabstätten               | 135,36 € |

### **§ 11 Gebühr für Wasser und Abfallentsorgung**

Für die Nutzung von Gießwasser und Abfallentsorgung wird folgende einmalige Gebühr für den Zeitraum der Ruhezeit erhoben:

- |  |          |
|--|----------|
| Urnengrabstätten                           | 41,25 €  |
| Erdbestattungsgrabstätte                   | 92,80 €  |
| Familiengrabstätte                         | 232,01 € |
| Grabstätte in der Urnengemeinschaftsanlage | 20,62 €  |

Für Wahlgrabstätten wird für jedes Jahr Nutzungszeit, dass über die Ruhezeit von 25 Jahren hinausgeht zusätzlich folgende Gebühr erhoben:

- |                                   |        |
|-----------------------------------|--------|
| c) Wahlgrabstätte (Erdbestattung) | 3,71 € |
| d) Wahlgrabstätte (Familiengrab)  | 9,28 € |

Für Grabstätten deren Ruhefrist zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits begonnen hat, wird für den Rest der Ruhefrist auch eine einmalige Gebühr erhoben.

Sie berechnet sich wie folgt:

Gebühr für Wasser und Abfallentsorgung der jeweiligen Grabkategorie / 25 x Anzahl der Jahre der restlichen Ruhefrist.

### **§ 12 Inkrafttreten/Außerkräftreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung 10.11.2004 außer Kraft.

Wünschendorf, 14.1.2016

Geelhaar  
Bürgermeister

Siegel

Die Bekanntmachung dieser Satzung erfolgt im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster und auf der Internetseite der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster <http://www.vg-wuenschendorf-elster.de>